

Landeshauptstadt Magdeburg
PDS-Fraktion

Stadtratsberatung 02.12.2004
TOP 6.17 - DS 0757/04

Persönliche Erklärung

Bezug nehmend auf die Äußerungen des Beigeordneten Dr. Koch möchte ich feststellen, dass die Anordnung des Landesverwaltungsamtes zur Kostenrechnung von Gebühren einen orientierenden Charakter hat.

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 KAG LSA hat der Stadtrat das Recht, auf die Leistungs- bzw. Wirtschaftskraft der später Gebühren- und Beitragspflichtigen Rücksicht zu nehmen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Das Landesverwaltungsamt kann das kommunale Satzungsrecht nicht aussetzen; es kann insofern nur Empfehlungen aussprechen.

Im Falle einer Anordnung oder Ersatzvornahme hätte die Stadt das Recht auf gerichtliche Klärung.

gez. Gerald Grünert
Stadtrat